



Ministerium für Inneres und Sport

Härtefallkommission

Innenministerin beruft Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz ergab sich für die Landesregierung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten. Diese ermöglicht es, ausnahmsweise eine Aufenthaltserlaubnis an Ausländer zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind. Stellt die Härtefallkommission fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht des Ausländers dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, kann die Innenministerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anordnen.

Die Kommission hat acht Mitglieder und acht stellvertretende Mitglieder, die persönlich durch die Innenministerin zu berufen sind und über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrung in der Flüchtlingsberatung verfügen sollen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission werden auf Vorschlag der in der Härtefallkommissionsverordnung genannten Behörden und Organisationen für zwei Jahre berufen. Die erstmalige Berufung fand am 22. April 2005 statt.

Am 3. Mai 2023 hat Innenministerin Dr. Tamara Zieschang folgende Personen in die Härtefallkommission berufen:

Mitglied	Stellvertreter	auf Vorschlag
Herr Bernhard Böddeker	Frau Diane Gardyan	des Landkreistages Sachsen-Anhalt e. V.
Herr Aloys Tappel	Frau Eter Hachmann	des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
Frau Tatiana Katcheishvili	Frau Liane Nörenberg	der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.
Frau Antje Arndt	Frau Susanne Maikath	des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt e. V.
Frau Monika Schwenke	Herr Wolfgang Gerlich	der Katholischen Kirche Sachsen-Anhalt
Frau Petra Albert	Herr Uwe Jauch	der Evangelischen Kirchen Sachsen-Anhalt
Frau Susi Möbbeck	Frau Joanna Radwan-Pytlewski	des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Christa Dieckmann	Herr Wolfgang Werner	des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

„Die Arbeit der Mitglieder der Härtefallkommission hat einen hohen Stellenwert. Diese erfordert nicht nur Expertise, sondern auch ein gewisses Fingerspitzengefühl. Jedes Härtefallersuchen wird intensiv geprüft, da die Entscheidung das gesamte Leben der Betroffenen beeinflussen kann. Für die ehrenamtliche, zeitintensive und oft sehr anspruchsvolle Arbeit und die Bereitschaft zur Mitwirkung danke ich allen Mitgliedern sehr.“, so Innenministerin Dr. Tamara Zieschang.

In einer konstituierenden Sitzung wurden Frau Monika Schwenke zur Vorsitzenden und Frau Antje Arndt zur Stellvertreterin der Härtefallkommission gewählt.

Weitere Informationen zur Härtefallkommission des Landes Sachsen-Anhalt finden Sie im Internet unter:
<https://mi.sachsen-anhalt.de/haertefallkommission/>

Angehängte Dateien

[046_2023-Berufung-Haertefallkommission-2022.pdf](#)

Impressum:
Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Verantwortlich:
Patricia Blei
Pressesprecherin

Halberstädter Straße 2 / am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 567-5504/-5514/-5516/-5517/-5542
Fax: 0391 567-5520
E-Mail: Pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage zu TOP 10.2



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Herrn Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff, MdL
Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
Hegelstraße 40 – 42
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

nachrichtlich:

Ministerin für Inneres und Sport Frau Dr. Tamara Zieschang
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt Herrn Prof. Dr.
Armin Willingmann

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
37-32-00/Sch-ru

Datum
25.04.2022

Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

mit Schreiben vom 17.08.2020, 29.10.2020, 08.01.2021 und 29.11.2021 hatten wir Sie auf die äußerst problematische Lage der Löschwasserversorgung im Land Sachsen-Anhalt hingewiesen und Sie gebeten, die Probleme ressortübergreifend anzugehen und gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten und umzusetzen, an denen wir als Verband gerne mitwirken.

Unserem Vorschlag wurde nicht gefolgt, im Ergebnis fand u.a. eine Videokonferenz am 24.03.2022 mit Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU), des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) und des SGSA statt. Dabei bestand Einvernehmen, zunächst die konkreten Defizite bei der Löschwasserversorgung vor Ort zu ermitteln.

Die Vertreter des MI und der SGSA waren sich darüber einig, dass aus den Risikoanalysen/ Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden entsprechende Angaben entnommen werden können. Daraus ergeben sich verlässliche Aussagen über

- konkret fehlende Löschwassermengen und
- den erforderlichen Investitionsbedarf.

Daher erklärten wir uns bereit, eine Abfrage bei den Trägern des Brandschutzes zu initiieren, um landesweit den Problemumfang darstellen zu können.

Wir baten im Rahmen einer Online-Umfrage ab dem 23.06.2022 bis zum 28.10.2022 die gemeindlichen Träger des Brandschutzes um entsprechende Informationen. Dabei sollten die

Bedarfsplanungen als Soll-Zustand gem. Risikoanalyse sowie vorhandene Löschwasserversorgungs- und Entnahmestellen als Ist-Zustand dargestellt werden.

Zur Auswertung:

Von 104 Einheitsgemeinden sowie 18 Verbandsgemeinden haben insgesamt 71 an der Umfrage teilgenommen. Das entspricht einer Quote von ca. 58 v. H. Von den 3 kreisfreien Städten haben sich alle beteiligt. Von 22 Mittelzentren haben 13 (ca. 59 v. H.) an der Umfrage teilgenommen, von 79 weiteren Einheitsgemeinden 48 (ca. 61 v. H.). Von den 18 Verbandsgemeinden haben 7 (ca. 39 v. H.) unsere Umfrage beantwortet.

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Anzahl der 2022 und mittelfristig geplanten sowie die mangels gesicherter Refinanzierung nicht umsetzbaren Maßnahmen sowie die zuzuordnenden Kosten zusammengefasst.

Maßnahmen 2022	Kosten	Maßnahmen mittelfristig 2023 - 2025	Kosten	nicht um- setzbare Maßnah- men	Kosten
96	4.197.562	212	8.605.765	357	28.448.000

Die Gesamtkosten für die 2022 und mittelfristig geplanten sowie aktuell in der Planung nicht umsetzbaren Maßnahmen lassen sich mithin bei den Teilnehmern auf 41.251.327 Euro beziffern. Die Maßnahmen 2022 sollten mit einer Quote von ca. 64 v. H. ganz überwiegend aus Eigenmitteln finanziert werden. Fördermittel spielten 2022 mit einer Quote von ca. 14 v. H. eine eher geringe Bedeutung für die Refinanzierung der Maßnahmen. Diese Erwartungen spiegeln sich auch deutlich für den mittelfristigen Planungszeitraum, wobei viele Kommunen hier von einer noch deutlich geringeren Förderquote ausgehen. Bei den Teilnehmern der Umfrage stehen den 308 geplanten Maßnahmen 2022 – 2025 mit einem Kostenvolumen von ca. 12,8 Mio. Euro insgesamt 357 mangels gesicherter Refinanzierung nicht umsetzbare Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von ca. 28,5 Mio. Euro gegenüber. Die differenzierten Ergebnisse der Umfrage können der **Anlage** entnommen werden.

Ausgehend von den durch die Umfrageteilnehmer gemeldeten Kosten wurden differenziert nach den jeweiligen Gemeindegruppen die Umfrageergebnisse für die Gesamtheit der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt hochgerechnet. Hierfür wurden bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft die durchschnittliche Anzahl der Maßnahmen pro Gemeinde sowie die durchschnittlichen Kosten pro Maßnahme ermittelt. Die Differenzierung nach Maßnahmen 2022, Maßnahmen mittelfristig und nicht umsetzbaren Maßnahmen wurde beibehalten.

Gebietsgruppe	Anzahl der Nicht- Teil- nehmer	Durchschnittliche Kosten 2022	Durchschnittliche Kosten mittelfristig	Gesamtkosten der nicht reali- sierbaren Maßnahmen
Kreisfreie Städte	0			
Mittelzentren	9	503.370	1.432.816	2.800.260
Einheitsgemeinden	31	1.543.613	3.632.743	9.576.150

Verbandsgemeinden	11	1.613.519	1.364.336	11.789.250
Summe		3.660.502	6.429.895	24.165.660

Hochrechnung für Nichtteilnehmer

Unter Einbeziehung der gebietsspezifischen Berechnungen für die Nichtteilnehmer ergeben sich in der Hochrechnung für alle Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt nachfolgende Kosten für Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung:

- Kosten für Maßnahmen 2022: 7.858.064 Euro
- Kosten für Maßnahmen im Mittelfristzeitraum 2023 – 2025: 15.035.660 Euro
- Kosten für wegen nicht gesicherter Refinanzierung nicht planbare/umsetzbare Maßnahmen: 52.613.660 Euro

Die Umfrageergebnisse lassen darauf schließen, dass 2022 – 2025 in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung mit einem Kostenvolumen von ca. 22,9 Mio. Euro durchgeführt wurden und geplant sind. Diese Investitionen reichen aber bei weitem nicht aus, um die Löschwasserversorgung flächendeckend sicherzustellen. Dies zeigt das hohe Kostenvolumen für die nach den Ergebnissen der Umfrage mangels gesicherter Refinanzierung nicht planbaren und umsetzbaren Maßnahmen in Höhe von hochgerechnet ca. 52,6 Mio. Euro. Insgesamt sind ungeachtet der Maßnahmen 2022 bis 2025 Investitionen in Höhe von ca. 67,6 Mio. Euro zur flächendeckenden Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich. Diese Ergebnisse der Umfrage belegen eindrucksvoll den dringenden Handlungsbedarf und die Notwendigkeit, die Diskussion um die Refinanzierung der notwendigen Maßnahmen mit dem Land zu forcieren.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Präsidium des SGSA in seiner 205. Sitzung am 28.03.2023 ausführlich mit dieser Problematik beschäftigt und gebeten, Ihnen den nachfolgenden Beschluss zu übermitteln:

1. Das Präsidium bittet die Landesregierung, kurzfristig ein Förderprogramm aufzulegen, um die Träger des Brandschutzes schnell bei Maßnahmen finanziell zu unterstützen, die Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt sicherzustellen.

Zur Umsetzung der ausstehenden, derzeit nicht finanzierbaren Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sollte das Land ein spezielles Förderprogramm mit einem Volumen von ca. 40 – 50 Millionen Euro auflegen. Der kommunale Eigenanteil sollte dabei nicht zu hoch sein; gerade kleinere Gemeinden können diesen oftmals nicht aufbringen.

Die Verlagerung von Fördermöglichkeiten im Bereich der Feuerwehr auf die EU-Ebene im Jahr 2021 ist nicht ausreichend.

Sinnvoll wäre daher eine Anschubfinanzierung bzw. eine Staffelung im Rahmen eines Förderprogramms, um wenigstens kurz- bis mittelfristig erste Investitionen im Bereich der Löschwasserentnahmestellen zu ermöglichen. Das Förderprogramm könnte daher einen Umfang von 8 - 10 Millionen Euro jährlich über 5 Jahre betragen.

2. ***Das Präsidium fordert die Landesregierung und den Landtag auf, das gesamte Aufkommen der Feuerschutzsteuer den Kommunen für Investitionsmaßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zur Verfügung zu stellen.***

§ 23 BrSchG LSA besagt, dass die Gemeinden und Landkreise für die Durchführung der ihnen nach Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben jährlich mindestens 3 000 000 Euro aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz erhalten. Die Landkreise erhalten davon 30 v. H. und die Gemeinden 70 v. H. Mit der Ausreichung der kompletten Feuerschutzsteuer würden den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden 7 Millionen Euro (unter Berücksichtigung der 30 v. H. für die Landkreise) für den Bereich der Feuerwehr zur Verfügung stehen, also jährlich 4,9 Millionen Euro mehr (statt bisher jährlich 2,1 Millionen Euro).

Mit der Anschubfinanzierung aus dem Fördermittelprogramm könnten in den nächsten Jahren in Verbindung mit der kompletten Feuerschutzsteuer weitere Maßnahmen zweckgebunden für die Löschwasserversorgung finanziert werden.

Das löst zwar das Problem der notwendigen Investitionen in die Löschwasservorhaltung nicht schnell, aber über mehrere Jahre könnte so das Investitionsdefizit zumindest teilweise abgebaut werden.

3. ***Das Präsidium bittet die Landesregierung und den Landtag, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, nach der die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zweckgebundene Einnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung über eine Abgabe generieren können.***

Diskutiert wird immer wieder eine entsprechende Umlage zur Refinanzierung der Löschwasserversorgung, die die Grundstückseigentümer einer Gemeinde jährlich dafür aufbringen sollen. Eine Umlage ist ein Kostenausgleichsverfahren gegenüber den bevorteilten Grundstückseigentümern. Die rechtliche Möglichkeit dafür ist allerdings noch nicht vorhanden, d. h. eine Rechtsgrundlage gibt es bisher nicht.

Für die Erhebung einer solchen Umlage wäre es notwendig, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, möglicherweise in Anlehnung an § 56 Abs. 1 Wassergesetz LSA (Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge).

4. ***Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, mit dem Ministerium für Inneres und Sport abzustimmen, wie weit gemeindlicher Grundschatz im Rahmen der Löschwasserversorgung geht und welches Sonderaufgaben (Forst, Autobahn) sind.***

Das Präsidium sieht großen Handlungsbedarf zur Löschwasserversorgung an Autobahnen und in Forstgebieten. Dies allein den Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu überlassen, führt schnell zu Überforderungen. Das Förderprogramm für die Errichtung von Löschwasserentnahmestellen im Wald greift hier zu kurz, da die entsprechende geologische Suche im Vorfeld insbesondere bei negativem Suchergebnis nicht umfasst ist. Es sollte daher gemeinsam mit der Landesregierung die Abgrenzung zum gemeindlichen Grundschatz geprüft werden.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

wir bitten Sie ebenso nachdrücklich wie herzlich, das Problem der Löschwasserversorgung aufzugreifen und einer nachhaltigen Lösung zuzuführen. Wir sind selbstverständlich gern zu tatkräftiger Mitarbeit bereit.

Für vertiefende Gespräche stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Anlage



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Staatssekretär
Sven Haller
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Nur per E-Mail an: Landesentwicklung-MID@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 17. März 2023

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Haller,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

Prognostische Grundlagen der Landesentwicklung, § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG-E

Das Landesentwicklungsgesetz trat am 23. April 2015 in Kraft und wurde 2017 zuletzt angepasst. Mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG-E soll nun eine gesetzliche Verpflichtung des Statistischen Landesamtes geschaffen werden, ab dem Jahr 2024 die regionalisierte Bevölkerungsprognose alle drei Jahr durchzuführen.

Grundsätzlich haben Bevölkerungsprognosen zentrale Bedeutung für die Landesentwicklung. Gegen das Abstellen auf das Statistische Landesamt zur Erarbeitung von prognostischen Grundlagen sprechen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings ist die Qualität der Bevölkerungsprognosen sicherzustellen. In der Vergangenheit entstand bei unseren Mitgliedern der Eindruck, dass die regionalisierten Bevölkerungsprognosen nicht immer die mittel- und kurzfristigen Entwicklungen abbildeten, sodass Entwicklungsabsichten der Kommune z. B. im Rahmen ihrer Flächenneuausweisungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung begrenzt worden sind.

Überdies muss eine transparente Herleitung gewährleistet werden, um nachvollziehbar zu machen, ob kurzfristige Entwicklungen wie z. B. außergewöhnliche Migrationsströme in die Berechnungen eingeflossen sind.

Insgesamt erscheint es sachgerecht, die geplante Ergänzung in einem eigenen Absatz vorzunehmen, auch um nähere Einzelheiten zu den Grundlagen der zu erstellenden Bevölkerungsprognose zu regeln.

Festlegung der Teilflächenziele, § 9a Abs. 1 LEntwG-E

Für Sachsen-Anhalt ergibt sich aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) ein von den aus den im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)) vorgegebenen Ausbaumengen abgeleiteter verpflichtender Flächenbeitragswert für Windenergie an Land von insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 2,2 Prozent an der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden in diesem Zusammenhang für die Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG i.V. m. § 98 Abs. 1 EEG verbindliche regionale Teilflächenziele festgelegt. Die Anlage 1 zum Gesetzesentwurf enthält diese regionalen Teilflächenziele, die in den Planungsregionen des Landes Sachsen-Anhalt durch die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft als Träger der Regionalplanung gemäß § 9a Abs. 2 LEntwG-E verbindlich ausgewiesen werden müssen.

Nach der Gesetzesbegründung zu den in Anlage 1 ausgewiesenen Teilflächenzielen bildet Grundlage für den gewählten Verteilungsschlüssel eine Analyse der Freiraumstruktur, insbesondere der naturräumlichen Gegebenheiten, für das gesamte Land Sachsen-Anhalt. Im Ergebnis sind für die Planungsregion Harz aufgrund ihrer naturräumlichen und morphologischen Bedingungen Besonderheiten in der Freiraumstruktur festgestellt worden.

Der Landkreis Wittenberg weist darauf hin, dass in seinem Kreisgebiet die Flächenanteile für Natura 2000, Landschaftsschutz, Wald, Naturpark, Biosphärenreservat, Hochwasserschutz und UNESCO-Weltkulturerbestätten überdurchschnittlich seien und daher bei der Bemessung der regionalen Teilflächenziele für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Berücksichtigung finden müssten.

Zur besseren Transparenz der Festlegungen in Anlage 1 sollten daher die maßgeblichen Kriterien für alle fünf Planungsregionen detailliert gegenübergestellt werden. Hierfür könnte sich eine tabellarische Übersicht anbieten. Wir bitten, die Gesetzesbegründung in diesem Sinne zu ergänzen.

Anrechnung von Windenergieanlagen auf nicht raumordnerisch gesicherten Flächen, § 4a Abs. 1 LEntwG-E

Das Landesentwicklungsgesetz legt in § 4 Ziff. 16 fest, dass Festlegungen für Gebiete zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie solche für das Repowering in den Regionalen Entwicklungsplänen getroffen werden.

Die im Gesetz enthaltenen Grundsätze der Raumordnung zur Landesentwicklung sehen vor, dass zur Entwicklung der Windenergie durch die Erneuerung und Leistungssteigerung (Repowering) bestehender Anlagen eine Konzentration von Windenergieanlagen stattfindet. Dafür soll jede neu errichtete Anlage mindestens zwei Altanlagen ersetzen, die sich im Einzugsgebiet der neuen befinden oder eine Altanlage ersetzen, die sich „außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes“ befindet.

In Sachsen-Anhalt stehen auf rund einem Prozent der Landesfläche Windenergieanlagen, die nicht raumordnerisch gesichert sind. Diese Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG in Anrechnung auf die Teilflächenbeitragswerte zu bringen.

Der Koalitionsvertrag 2021-2026 (Z 2766) sieht hierzu vor, dass die Grundzüge und Zielstellungen dahingehend der Landesentwicklung angepasst werden, dass u.a. die Bereitstellung ausreichender Flächen auf der Ebene der Regionalplanung zusammen mit den Kommunen mit geeigneten Maßnahmen vor einer Fertigstellung des nächsten Landesentwicklungsplans umgesetzt werden.

Die Bereitstellung der geeigneten Flächen ist für die Kommunen des Landes eine enorme Herausforderung. Gerade das Ringen um die Akzeptanz der Windenergieanlagen ist ein anspruchsvoller Prozess, den unsere Mitglieder umsetzen wollen. Allerdings sind hierfür auch die bereits bestehenden Windenergieanlagen nachhaltig zu sichern.

Vor diesem Hintergrund halten wir den Entfall des Ziels Z 113 für einen notwendigen Schritt. Fraglich bleibt allerdings, ob diese Standorte in Zukunft tatsächlich als Bestandteil zum Flächenziel außerhalb von Konzentrationszonen bzw. Vorranggebieten eingeordnet werden können. Die Anlagen genießen weitestgehend Akzeptanz in der Bevölkerung, daher sollten mit Blick auf die verbleibende Betriebszeit und vor dem Hintergrund der Energiewende die hieran zu stellenden Repoweringvoraussetzungen angepasst werden. Der gesicherte Weiterbetrieb kann so einen anrechenbaren Beitrag für die Flächenbeitragswerte gewährleisten.

Anrechnung von Flächenausweisungen mit Höhenbegrenzung

Der vorliegende Entwurf lässt Aussagen über die Anrechenbarkeit von ausgewiesenen Flächen mit Höhenbegrenzung vermissen.

In vielen Städten und Gemeinden sind immer wieder Höhenbegrenzungen der Windenergieanlagen in den (Teil-) Flächennutzungsplänen diskutiert bzw. bereits beschlossen worden, u.a. auch aus naturschutzfachlichen Gründen. Vor dem Hintergrund des § 4 Abs. 1 WindBG ist problematisch, inwieweit diese Flächen angerechnet werden können. Die Höhenbegrenzungen von 220 – 250 m entsprechen den tatsächlichen technischen Anforderungen der aktuellen Windenergieanlagen und sind nicht geeignet, den Ausbau der Windenergie zu beeinträchtigen, sodass diese mit Höhenbegrenzungen ausgewiesenen Flächen grundsätzlich den Teilflächenzielen dienen.

Im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsgesetzes muss geklärt werden, ob Einschränkungen der Höhe durch einen Flächennutzungsplan im Rahmen der Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte des Landesentwicklungsgesetzes und letztlich des WindBG zugelassen werden.

Wir erwarten daher eine Regelung, die klarstellt, dass für die Ausweisung der Flächen lediglich die Höhenbegrenzung auf Ebene der Regionalplanung ausschlaggebend ist und die Flächennutzungsplanung für das Erreichen der Flächenziele zu vernachlässigen ist.

Zudem soll die Höhenbegrenzung nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG für Bestandspläne, die bereits vor dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind unschädlich sein. Vor dem Hintergrund des Ablaufs und der beanspruchten Zeit für eine Flächennutzungsplanung, steht hier die Auslegung der „Wirksamkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG“ in Frage, die sinnvollerweise auch mit dem Landesentwicklungsgesetz geklärt werden sollte.

Finanzierung der Regionalen Planungsgemeinschaften, § 23 LEntwG

Bereits seit Jahren weisen wir darauf hin, dass die Finanzierungsbeiträge des Landes für die Regionalen Planungsgemeinschaften für den bestehenden Aufgabenbestand unzureichend sind.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich, dass der vorliegende Gesetzentwurf erstmalig eine Anpassung vorsieht. Die nun angedachte Finanzierungsregelung lehnen wir allerdings aus kommunaler Sicht in Höhe und Ausgestaltung ab.

Die von Ihrem Hause beauftragte Studie zum Thema „Trag- und Leistungsfähigkeit der Regionalplanung in Sachsen-Anhalt im Kontext der Evaluierung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)“ stellt fest, dass für eine trag- und leistungsfähige Regionalplanung in Sachsen-Anhalt erheblich höhere Personalbedarfe in den Geschäftsstellen der Regionalen Planungsgemeinschaften als bisher finanziert erforderlich sind. Die Gutachter errechnen im Ergebnis einen fiktiven Finanzbedarf von insgesamt 3,44 Mio./Jahr. Hinzukommen die Kosten für die neuen Aufgaben nach dem vorliegenden Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt mit dem erklärten Ziel des verbesserten Ausbaus von Windenergie in Sachsen-Anhalt.

Angesichts der so erheblichen Differenz zwischen dem notwendigen Finanzbedarf der Regionalen Planungsgemeinschaften und den angedachten Landesmitteln im vorliegenden Gesetzentwurf halten wir es für dringend erforderlich, zwischen Ihrem Haus und den Kommunalen Spitzenverbänden ein Abstimmungsgespräch auf der Grundlage der Konsultationsvereinbarung 2021 zur Umsetzung des Verfassungsgrundsatzes der Konnexität nach Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung LSA zu führen.

Klarstellend weist der Landkreistag Sachsen-Anhalt darauf hin, dass – anders als es die Gesetzesbegründung vermuten lässt – zu der Finanzierungsregelung im vorliegenden Gesetzentwurf keine inhaltliche Vorabstimmung stattgefunden hat. Dies war allein schon deshalb nicht möglich, weil das wissenschaftliche Gutachten nicht bekannt war.

Damit das Gesetzgebungsverfahren zügig weitergeführt werden kann, schlagen wir eine kurzfristige Terminabstimmung vor.

Folgeänderungen weiterer Gesetze

Im Rahmen der Folgeänderung weiterer Gesetze nun die Nummerierung der Ziele der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 zu ändern, stößt bei uns auf Bedenken. Zwar ist nachvollziehbar, dass wieder eine durchgängige Nummerierung geschaffen werden soll, allerdings verschieben sich dadurch die Ziele Z 114 bis Z 149 jeweils auf neue Zielnummerierungen. Dies führt zu unnötigen Irritationen bei bestehenden Planungen.

Unsere Mitglieder weisen zu Recht darauf hin, dass aus diesem Grund zum Beispiel im BauGB auf Neuenummerierungen verzichtet wird. Wir empfehlen daher, erst mit Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans eine durchgängige Nummerierung wiederherzustellen.

Weitere Hinweise

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat in seiner Stellungnahme die Schwierigkeiten erläutert, die sich aus der gegenwärtigen Aufteilung des Landkreises in zwei Planungsregionen ergeben.

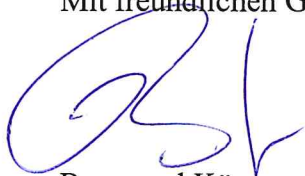
U. a. ist es dem Landrat gesetzlich nicht möglich, den Vorsitz in einem der beiden Regionalversammlungen wahrnehmen zu können.

Wir gehen davon aus, dass die geschilderten Besonderheiten des Landkreises Mansfeld-Südharz in Ihrem Hause bekannt sind und im Zuge der geplanten Änderung des Landesentwicklungsgesetzes geprüft werden.

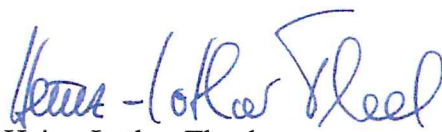
Zudem bitten wir, die Vertretung der Hauptverwaltungsbeamten nach § 22 Abs. 7 Satz 1 LEntwG LSA künftig nicht mehr auf den Vertreter im Amt zu beschränken. Im Ausnahmefall sollte sich der Hauptverwaltungsbeamte auch durch den für das Planungsrecht zuständigen Dezernenten in der Regionalversammlung vertreten lassen können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

